## Änderungsvereinbarung

## zum Vertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln der PG 17 ohne Apparate

zwischen der

AOK Sachsen-Anhalt Lüneburger Str. 4 39106 Magdeburg

und der

Landesinnung für Orthopädietechnik Sachsen-Anhalt Bei Schuldts Stift 3 20355 Hamburg

> AC/TK: 15 14 267

Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 17 (Hilfsmittel zur Kompressionstherapie – ohne Apparate) vom 01.05.2012

## Präambel

Zwischen der Landesinnung für Orthopädietechnik Sachsen-Anhalt und der AOK Sachsen-Anhalt besteht Einvernehmen darüber, dass die bestehenden Regelungen des Vertrages über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 17 – ohne Apparate in ausgewählten Punkten modifiziert werden sollen.

- 1. Der Leistungserbringer ist nicht mehr verpflichtet, sich vom Anspruchsberechtigten die Angaben auf der Anlage 4 Erklärung zur Mehrfachversorgung bestätigen zu lassen (§ 4 Abs. 7 des Vertrages).
- 2. Die "Erklärung zur Mehrfachversorgung (Anlage 4)" bei der Einreichung zur Abrechnung entfällt (§ 6 Abs. 4b).
- 3. Erhält der Leistungserbringer Kenntnis darüber, dass der Anspruchsberechtigte bereits zwei Kompressionsversorgungen in den letzten zwölf Monaten erhalten hat, muss die medizinisch notwendige dritte Versorgung zur Genehmigung bei der AOK eingereicht werden und im Textfeld des EKOVOs als "3. Versorgung" gekennzeichnet werden (§ 4 Abs. 8 des Vertrages).
- 4. Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung:

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab 01.05.2013 in Kraft. Stichtag für die Anwendung der Änderungsvereinbarung ist der Tag der vertragsärztlichen Verordnung.

5. Im Übrigen gelten die Regelungstatbestände des Vertrages vom 01.05.2012 weiter.

Datum	Datum	
Landesinnung für Orthopädietechnik Sachsen-Anhalt	AOK Sachsen-Anhalt	